

Die Richtlinien gelten:

- für die Absicherung von Gefahrenstellen beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen und Straßenbrücken;
- für die Absicherung von neuen Gefahrenstellen an vorhandenen Straßen;
- für Bereiche von vorhandenen Straßen und Brücken, in denen Fahrzeug-Rückhaltesysteme wegen Alterung oder Bauarbeiten komplett erneuert werden. Reparaturen an Fahrzeug-Rückhaltesystemen auf Grund von Anfahrten stellen keine Erneuerung in diesem Sinne dar;
- für Bereiche von vorhandenen Straßen mit Unfallhäufungen nach den Kriterien der 3-Jahres-Karte, bei denen die Unfallart „Abkommen von der Fahrbahn“ überwiegt;
- für Bereiche von vorhandenen Straßen, in denen sonstige Unfallauffälligkeiten vorliegen;
- bei grundhafter Erneuerung des Straßenkörpers;
- bei der Kappensanierung, wenn die Schutzeinrichtung abgebaut werden.

Da die oben genannten Geltungsbereiche der Richtlinie nicht immer mit den Definitionen der bestehenden Regelwerke übereinstimmen, werden in der folgenden Übersicht die Begriffe sowie der Anwendungsbereich definiert:

Ausbau -> RPS 2009 ist anzuwenden

Erweiterung von vorhandenen Straßen zur Kapazitätserhöhung

Umbau -> RPS 2009 ist anzuwenden

Veränderung von vorhandenen Straßen ohne Kapazitätserhöhung

(siehe: Begriffsbestimmungen, Teil Straßenbautechnik (Ausgabe 2003, FGSV 924))

grundhafte Erneuerung -> RPS 2009 ist anzuwenden

Der Begriff „grundhafte Erneuerung“ bezieht sich in diesem Zusammenhang nach Auffassung des BMVBS auf die komplette Erneuerung des Straßenkörpers in vorhandener Breite einschließlich der Straßenentwässerung und der Straßenausstattung.

Erneuerung / Erhaltungsmaßnahme -> RPS 2009 ist nicht anzuwenden

„Erneuerung“ ist die vollständige Wiederherstellung einer Verkehrsflächenbefestigung, sofern mehr als die Deckschicht betroffen ist.

Instandhaltung/ Instandsetzungsmaßnahme -> RPS 2009 ist nicht anzuwenden

Abweichend hiervon gelten die Anforderungen der RPS 2009 auch, falls bei einer baulichen Erhaltungsmaßnahme bestehende Schutzeinrichtungen im Zuge der Bauarbeiten erneuert bzw. entfernt werden (z.B. wegen Fahrbahnerhöhung um mehr als 5 cm). Sie gelten hierbei jedoch nur dort, wo Schutzeinrichtungen standen. Für alle anderen Bereiche in diesem Streckenabschnitt bleiben die Anforderungen der RPS 2009 unberührt.

Es ist zu prüfen, ob der betroffene Streckenabschnitt mit Schutzeinrichtungen sinnvoll gewählt ist. Im Bedarfsfall ist dieser anzupassen (z.B. zwischen zwei Zufahrten, zwischen einer Zufahrt und einem hindernisfreien Streckenabschnitt).